

Stellungnahme der WirtschaftsVereinigung Metalle

zum Entwurf eines Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 13.01.2004

Vorbemerkung

Für die deutsche NE-Metallindustrie sind bei der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie folgende Aspekte besonders wichtig:

- Die NE-Metallindustrie ist als stromintensive Branche existentiell auf international wettbewerbsfähige Strompreise angewiesen. Der Emissionshandel könnte dazu führen, dass sich die Strompreise -u.a. durch windfall-profits- erheblich erhöhen. Damit wäre die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie in Deutschland nicht mehr gegeben. Dies muss zur Sicherung des Industriestandortes Deutschland durch eine entsprechende Ausgestaltung des Emissionshandels unbedingt verhindert werden.
- Mehrkosten, die den Energieversorgern durch den Emissionshandel entstehen, müssen von diesen in jedem Fall transparent gemacht werden
- Die Erstzuteilung der Emissionsrechte muss bedarfsgerecht und kostenlos erfolgen
- Die Handelsteilnehmer müssen von allen anderen Belastungen aus Klimaschutzinstrumenten (KWKG, EEG, Ökosteuer usw.) freigestellt werden
- Grundsätzlich sollten alle wesentlichen Entscheidungen zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie im Gesetz getroffen werden, um eine möglichst umfassende parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten
- Das Gesetz darf dabei die Anforderungen nicht höher setzen, als es die RL erfordert
- Die Beteiligungsrechte externer, nicht unmittelbar betroffener Dritter sollten nicht über das unabdingbar notwendige Maß hinausgehen
- Die unternehmensinterne Übertragung von Berechtigungen muss möglich sein

Im Einzelnen

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Sämtliche unklaren Begriffe aus der Emissionshandelsrichtlinie müssen definiert werden, um eine größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu § 4 Emissionsgenehmigung

Die Emissionsgenehmigung für Klimagase muss sich an der BImSch-Genehmigung orientieren. D. h., die Berechtigungen dürfen nicht auf der Basis der tatsächlichen Emissionen festgelegt werden, sondern müssen auf der Kapazität der Anlagen basieren (CO2-Emissionen bei voller Auslastung der Anlage). Andernfalls kann es bei Konjunktureinbrüchen oder störungsbedingten Betriebsstillständen zu einer deutlichen Minderausstattung mit Berechtigungen kommen, sodass in der folgenden Zuteilungsperiode Berechtigungen zugekauft werden müssen und dadurch eine zusätzliche Belastung entsteht.

Zu § 6 Berechtigungen

Wie zu § 4 erläutert, muss es unter Absatz 1 heißen: "Der Verantwortliche hat eine Anzahl von Berechtigungen, die den für seine Tätigkeit nach dem Bundesemissionsschutzgesetz oder anderen Gesetzen genehmigten Emissionen entspricht, ..."

Unter Absatz 4 hebt der Satz 5 die Bestimmung, dass Berechtigungen aus einer abgelaufenen Zuteilungsperiode in Berechtigungen der laufenden Zuteilungsperiode überführt werden können, praktisch auf. Satz 5 sollte daher gestrichen werden.

Zu § 9 Zuteilung von Berechtigungen

Unter Absatz 1 muss es auf der Basis des vorstehend Gesagten heißen: "Verantwortliche haben einen Anspruch auf Zuteilung von Berechtigungen nach Maßgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Berücksichtigung des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan."

Zu § 10 Zuteilungsverfahren

Die Angaben des Antrags gem. § 10 Abs. 1 sollten auch von einem Wirtschaftsprüfer, der in den meisten Unternehmen ohnehin tätig ist, verifiziert werden können, um Doppelarbeiten zu vermeiden und die Transaktionskosten der Unternehmen möglichst gering zu halten. Es besteht hierbei auch keine Gefahr von Umgehungen, da der zuständigen Behörde gem. §§ 11, 18 und 19 hinreichende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zu § 14 Emissionshandelsregister

Es ist sicher zu stellen, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in vollem Umfang geschützt werden. Das Umweltinformationsgesetz muss deshalb auch im Rahmen des TEHG seine volle Wirkung entfalten können.

Berlin, im Januar 2004

WirtschaftsVereinigung Metalle e.V. Wallstr. 58/59 10179 Berlin Tel. 030/726207-100 E-mail: info@wymetalle.de

www.wvmetalle.de

Die WirtschaftsVereinigung Metalle (WVM) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen der deutschen Nicht-Eisen(NE)-Metallindustrie, die mit ihren Herstellern und Verarbeitern von Leicht-, Bunt- und Edelmetallen mit 112.000 Beschäftigten in 660 Unternehmen einen Jahresumsatz von etwa 28 Mrd. Euro erzielt.